

ziehung im Osten steht, darüber weiß ich, wie gesagt, keinen Bescheid. Im Westen gab es eine Zeit, wo man die vornliegenden Feldbuchhandlungen nicht anders als mit Automobilen versorgen konnte, weil die Lüge meist für Munitions- und Lebensmittellieferungen vollständig in Anspruch genommen waren.

Im allgemeinen glaube ich also, daß ich zwar raten kann, weiter in Verhandlungen wegen Übernahme der Feldbuchhandlungen auf genossenschaftlicher Basis, im Osten wie im Westen, zu treten, daß man sich aber erst nach sehr reiflicher Prüfung der Absatz- und der Verkehrsverhältnisse sowie auch der Bedingungen für die Übernahme und des zu übernehmenden vorhandenen Lagers — darauf kommt es auch sehr an — in einen näheren Beschluß über die Sache einlassen sollte. Es wäre jedenfalls wünschenswert, wenn die Versammlung sich wenigstens im Prinzip dazu äußern wollte, ob und unter welchen Bedingungen sie wünscht, daß solche Feldbuchhandlungen auf genossenschaftlicher Grundlage übernommen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Berfügung betr. Adressen von Angehörigen des Feldheeres. — Im Interesse der öffentlichen Sicherheit verbieten wir:

- Berzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen sowie ganz oder in solchen Auszügen weiterzugeben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;
- Berzeichnisse von Adressen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, zu veröffentlichen;
- zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der Aufstellung von Listen aufzufordern.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Namen der Mitglieder usw. mit Angabe des Kriegsschauplatzes, sofern daraus der Truppenverband nicht zu ersehen ist. Als Truppenverband ist jedweder Truppenkörper (auch Regiment, Bataillon, Kompanie, Maschinengewehr-Zug, Fernsprechrupp-Abteilung usw.) zu verstehen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Preuss. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Unsere den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 29. Mai 1916 (abgedruckt in der Sächs. Staatszeitung Nr. 128 vom 5. Juni 1916) wird aufgehoben.

Dresden und Leipzig, am 23. Juli 1917.

Stellv. Generalkommandos XII. und XIX. A.-K.

Die kommandierenden Generale

v. Broijem.

v. Schweinitz.

(Leipziger Zeitung Nr. 171 vom 25. Juli 1917.)

Verpackung von Papierballen. — Von dem Vorstande des Deutschen Buchdrucker-Vereins in Leipzig wird uns das folgende Schreiben an den Vorstand des Verlegervereins mit der Bitte um Abdruck im Börsenblatt übersandt. Es ist das alte Lied, daß jetzt jeder versucht, dem anderen noch mehr aufzuhalsen, als er ohnehin zu tragen hat, unbekümmert darum, ob ihm Dividenden in der Höhe beschieden sind, wie sie die Mehrzahl der Papierfabriken trotz des Krieges und trotz erheblicher Abschreibungen in den letzten Jahren ausschütten konnte:

Leipzig, den 23. Juli 1917.

An den Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Leipzig.

Wir gestatten uns den verehrlichen Vorstand des Verlegervereins auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß seitens der Papierlieferanten in letzter Zeit häufiger als sonst die Rückgabe der Papierbretter und der Bändeisen verlangt wird, widrigenfalls Berechnung der Verpackung erfolgen solle. Hierbei wird auf eine Verordnung der Reichsholzstelle hingewiesen, welche die Empfänger zur frachtfreien Rücksendung der Bretter, Bändeisen und Schlösser verpflichtet.

Hierin liegt offenbar ein Übergriff der Papierlieferanten in berechnete uralte Geschäftsgebräuche im Verkehr zwischen Verleger und Druckerei vor, gegen den seitens der Druckereien lebhaft Widerspruch erhoben werden muß.

Der Sachverhalt ist folgender: Das seitens des Verlegers gelieferte Papier trifft meistens erheblich früher in der Druckerei ein, als es verwendet wird, und muß, um sachgemäß verwahrt werden zu können, ausgepackt und gestapelt werden. Das bedingt gute, trockene Lagerräume und erhebliche Arbeit, für welche die Druckerei bisher keinerlei Entschädigung hatte. Beim späteren Sattieren des Papiers im Druckersaal muß es auf Bretter gelegt werden, die der Bogengröße entsprechen. Dazu werden die Ballenbretter wieder gebraucht, und meistens brauchen sie sich dabei auch auf, denn neuerdings ist die Verpackung der Papierballen so schlecht, daß sie ihren Zweck, das Papier vor Beschädigung beim Versand zu schützen, gar nicht mehr erfüllt. Die Bretter sind viel zu dünn und kommen schon zerbrochen am Bestimmungsorte an. Trotzdem wurde in einem uns vorgelegten Falle für die Verpackung eines Ballens (2 Papierbretter und 4 Bändeisen) M. 5.50 bezahlt verlangt, falls nicht frachtfreie Rücksendung erfolge.

Die Rücksendung der Bretter erübrigt sich also schon deshalb, weil von ihnen nach Ablieferung der Druckbogen an die Buchbinderei gewöhnlich nicht mehr viel übrig bleibt, und selbst wenn das der Fall sein sollte, würde die Druckerei eben infolge der ihr erwachsenden Arbeit und Kosten bei der Lagerung ein Anrecht auf die Verwertung haben.

Unter diesen Umständen erscheint es uns notwendig, daß bei der Bestellung von Papier die bisherige kostenlose Verpackung ohne Rückgabe von Brettern usw. einwandfrei bedingt wird, weil es sonst nicht ausbleiben kann, daß die Druckerei dem Verleger die Kosten in Rechnung stellt, die ihr durch die Lagerung und Verwaltung des Papiers, ganz abgesehen von der Verantwortlichkeit, erwachsen.

Wir halten uns überzeugt, daß Sie sich der Wichtigkeit unserer Ausführungen nicht verschließen werden und bitten Sie, Ihre Mitglieder entsprechend bescheiden zu wollen.

Hochachtungsvoll

Der Hauptvorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins.

gez. Dr. Victor Klinkhardt,

1. Vorsitzender.

gez. Franz Kohler,

Generalsekretär.

Post. — Vom 1. August ab sind auch nach den Niederlanden Preisetelegramme unter Anwendung der internationalen Vorschriften zugelassen. Die Wortgebühr beträgt 5 Pfg. Die Telegramme sind vom Absender am Anfange durch das gebührenfreie Wort »Presse« zu kennzeichnen und werden nur in der Zeit von 6 Uhr abends bis 9 Uhr morgens befördert. Von der Ausfertigung besonderer Ausweisarten für die Auslieferung der Telegramme wird bis auf weiteres abgesehen.

Personalmeldungen.

Gefallen:

am 21. Juli Herr Erich Gentsch, Schütze in einer Maschinen-Gewehr-Kompanie, ein früherer Zögling und später fleißiger und treuer Mitarbeiter der Firma R. F. Koehler in Leipzig, der zu den besten Hoffnungen berechnete.

Sprechsaal.

Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Unregelmäßiger Eingang von Postpaketen.

Bei dem jetzigen unregelmäßigen Postverkehr kommt es sehr häufig vor, daß Pakete, die in zwei- oder mehrfacher Anzahl gleichzeitig zur Aufgabe gelangten, nicht zusammen am Bestimmungsorte eintreffen, sondern oft in Zwischenräumen von mehreren Tagen. Ist das verspätete Eintreffen an und für sich schon unangenehm, so trifft dieses doppelt zu bei Sendungen mit mehrbändigen Werken, die in Partien bestellt wurden. Fast regelmäßig sind dann in dem ersten Paket beispielsweise nur Band 1 und in dem zweiten und dritten Paket nur Band 2 resp. 3 verpackt. Infolgedessen kann der Inhalt des zuerst eingetroffenen Pakets nicht verwendet werden, bis auch die übrigen Pakete eingelaufen sind. Diesem Mißstand könnte abgeholfen werden, wenn die Herren Verleger den Auslegern resp. Packern Anweisungen erteilen würden, in solchen Fällen die Postpakete nicht mit einzelnen Bänden, sondern stets mit kompletten Exemplaren auszufüllen.

K.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Hamm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).